



**Nr. 34/2022 am Donnerstag, den 27.10.2022**

## **Inhaltsverzeichnis Nr. 34/2022**

- **Bekanntmachung Neuaufstellung eines Bebauungsplanes „Kinderhaus Längenfeldweg“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**
  - **Bekanntmachung 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bahnübergangsbeseitigung Kohlgruber Straße“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**
- 

### **Neuaufstellung eines Bebauungsplanes „Kinderhaus Längenfeldweg“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

#### **B E K A N N T M A C H U N G**

Der Bauausschuss des Marktes Murnau a. Staffelsee hat am 11. Oktober 2022 den Bebauungsplan „Kinderhaus Längenfeldweg“ als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit Planstand vom 11.10.2022 einschließlich der Textlichen Festsetzungen und Begründung vom 11.10.2022 liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Marktgemeindeverwaltung, Bauamt Murnau, während der allgemeinen Dienststunden auf und können dort eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn Ihnen in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen.

Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Murnau a. Staffelsee, 27.10.2022

Markt Murnau a. Staffelsee

Rolf Beuting  
Erster Bürgermeister



## 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bahnübergangsbeseitigung Kohlgruber Straße“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

### B E K A N N T M A C H U N G

Der Bauausschuss des Marktes Murnau a. Staffelsee hat am 11. Oktober 2022 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Bahnübergangsbeseitigung Kohlgruber Straße“ als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit Planstand vom 27.09.2022 einschließlich der Textlichen Festsetzungen und Begründung vom 27.09.2022 liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Marktgemeindeverwaltung, Bauamt Murnau, während der allgemeinen Dienststunden auf und können dort eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn Ihnen in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen.

Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Murnau a.Staffelsee, 27.10.2022  
Markt Murnau a.Staffelsee

  
Rolf Beuting  
Erster Bürgermeister

Rathaus	<input type="checkbox"/>
Froschhausen	<input type="checkbox"/>
Egling	<input type="checkbox"/>
Hechendorf	<input type="checkbox"/>
Weindorf	<input type="checkbox"/>
Westried	<input type="checkbox"/>

Bekanntmachungen werden auch auf unserer Homepage unter der Rubrik Bürgerservice, Wichtige Informationen, Bekanntmachungen

[www.murnau.de/de/amtliche-bekanntmachungen.html](http://www.murnau.de/de/amtliche-bekanntmachungen.html) veröffentlicht.

Aushang am 27.10.2022 /hk  
Abgenommen am .....